



HVBG

HVBG-Info 26/1995 vom 01.09.1995, S. 2190 - 2203, DOK 376.6/017-LSG

Entschädigung einer chronisch-atropen Schleimhautentzündung der oberen Atemwege (Formaldehyd) wie eine Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO - Urteil des LSG Niedersachsen vom 23.03.1995 - L 6 U 162/92

Entschädigung einer chronisch-atropen Schleimhautentzündung der oberen Atemwege - bedingt durch langjährigen Kontakt mit Formaldehyd - wie eine Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 23.03.1995 - L 6 U 162/92 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 23.03.1995 - L 6 U 162/92 - entschieden, daß die bei einem Sektionspfleger eines Krankenhauses festgestellte chronisch-atrophe Schleimhautentzündung der oberen Atemwege mit vermehrter Infektanfälligkeit und sensorischer Minderung von Geruch und Geschmack, die auf die langjährige Beeinträchtigung des Klägers durch Formaldehyd zurückzuführen ist, "wie eine Berufskrankheit" gemäß § 551 Abs. 2 RVO zu entschädigen ist. Dabei hat das LSG nicht unterstellt, daß generell eine besondere Gefährdung der Personengruppe der Sektionspfleger gegeben sei. Der Kläger sei bei seiner beruflichen Tätigkeit in der Pathologie extrem ungünstigen Arbeitsbedingungen ausgesetzt gewesen.